

1. Protokoll 2024

der Gemeindeversammlung Höri

Datum	25. Juni 2024
Ort	Glatthalle, Schulanlage Weiher, 8181 Höri
Zeit	19.30 Uhr bis 20.25 Uhr
Vorsitz	Roger Götz, Gemeindepräsident
Protokoll	Nathalie Homberger, Verwaltungsleiterin
Stimmenzählerin	Tanja Schläpfer, [REDACTED]
Anwesende	45 von insgesamt 1715 Stimmberchtigten
Stimmberchtigte	(Total EW per 31.05.2024: 3'497)
Anwesende Nicht-Stimmberchtigte	5 Personen (Nathalie Homberger, Verwaltungsleiterin sowie vier Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung)

Begrüssung / Einladung / Aktenauflage

Der Gemeindepräsident begrüßt die anwesenden Stimmberchtigten und Gäste. Im Speziellen seitens der Gemeindeverwaltung Höri

- Elisabeth Peter, Abteilungsleiterin Finanzen und Steuern
- Nina Knabenhans, Abteilungsleiterin Gesellschaft und Sicherheit
- Sascha Kollegger, Abteilungsleiter Liegenschaften und Werke
- Samantha Wettstein, Sachbearbeiterin Präsidiales

Seitens der Presse ist keine Vertretung anwesend.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladungen und die Publikationen rechtzeitig und vorschriftsgemäß erfolgt sind und die Akten ordnungsgemäß zur Einsicht aufgelegt haben. Das Wort wird nicht verlangt und deshalb Richtigkeit der Feststellungen angenommen.

Tanja Schläpfer wird als Stimmenzählerin gewählt.

Traktandenliste

Es werden keine Änderungen der Traktandenliste gewünscht.

Stimmberechtigung

Die Anfrage nach der Anwesenheit von Nichtstimmberrechtigten ergibt, dass sich die Nichtstimmberrechtigten bereits auf den ihnen separat zugewiesenen Plätzen befinden.

1 F3 FINANZEN
F3.6.6 Jahresrechnungen
Politische Gemeinde Höri / Jahresrechnung 2023 / Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 16 Ziff. 8. der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, wie folgt zu beschliessen:

- A. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde, mit Aufwendungen von Fr. 17'075'895.60 und Erträgen von Fr. 17'524'772.75 in der Erfolgsrechnung und demzufolge einem Ertragsüberschuss von Fr. 448'877.15, wird genehmigt.
- B. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 643'534.94 werden genehmigt.
- C. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.
- D. Der Ertragsüberschuss von Fr. 448'877.15 der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023 auf Fr. 13'908'491.17.
- E. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 34'524'719.03 aus.

Erläuterungen

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde liegt vor. Sie schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 448'877.15 ab. Damit wurde ein um Fr. 266'377.15 besseres Ergebnis erzielt, als budgetiert (Fr. 182'500.00).

Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend zusammengefasst. Detailbegründungen sind der Jahresrechnung zu entnehmen.

Allgemeine Verwaltung (0)

Die Nettoaufwendungen der Allgemeinen Verwaltung liegen gegenüber dem Budget um knapp Fr. 70'000.00 höher. Zurückzuführen ist dies zum einen auf Dienstleistungen Dritter, welche insbesondere für Springereinsätze zur Überbrückung von Vakanzen (Verwaltungsleitung, AL Finanzen, total Fr. 250'000.00) und für Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der bevorstehenden Liegenschaftsbewertung im Steuerbereich aufgewendet werden mussten. Demgegenüber liegt der laufende Personalaufwand um rund Fr. 60'000.00 tiefer als budgetiert.

Für IT-Projekte sind die vorgesehenen Leistungen für die Umstellung auf die Rechenzentrum-Lösung sowie die Telefonie wie vorgesehen angefallen. Hingegen musste das ursprünglich budgetierte Organisationsprojekt für die Einführung einer Geschäftsverwaltungssoftware (GEVER) bereits frühzeitig um ein Jahr auf 2024/25 verschoben werden. Entsprechend entfallen dafür vorderhand die immateriellen Anschaffungskosten sowie auch die Dienstleistungen (Fr. 20'000.00). Kompensiert werden diese durch ausserordentliche Archiv-Nachführungsarbeiten, die bedingt durch die Auslagerung des Baus nach Bülach sowie verschiedene Personalmutationen zu erhöhten Dokumenten- und Archivablagen geführt haben. Die Bautätigkeit ist nach wie vor hoch, weshalb noch immer hohe Leistungen für Gutachten und Expertisen anfallen, welche jedoch über die Baugesuche weiterverrechnet werden und folglich zu höheren Gebühren-erträgen führen. Die Aufwendungen der Stadt Bülach für die Auslagerung des Bereichs Hochbau liegen rund Fr. 50'000.00 unter dem Budget.

Bei den Verwaltungsliegenschaften wurde eine Einlage über Fr. 750'000.00 in die Vorfinanzierung für den Um-/Neubau Gemeindehaus getätigt.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit (1)

Die Funktion Öffentliche Ordnung und Sicherheit schliesst mit einem Nettoaufwand von rund Fr. 110'000.00 über dem Budget ab. Verantwortlich dafür sind Dienstleistungen Dritter für Springereinsätze zur Überbrückung der Vakanzen Abteilungsleitung und Sachbearbeitung Gesellschaft und Sicherheit (+ Fr. 125'000.00). Diese können mit tieferen Personalaufwendungen teilweise kompensiert werden. Des Weiteren verursachen hohe Fallzahlen bei der KESB Mehrkosten gegenüber dem Budget (+ Fr. 40'000.00). Die Leistungen für das Betreibungsamt gestalten sich in der Rechnung kosteneutral, dafür liegt der Beitrag an den Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden rund Fr. 25'000.00 unter dem Budget.

Kultur, Sport und Freizeit (3)

Die Funktion Kultur, Sport und Freizeit schliesst im Rahmen des Budgets ab. Im Bereich Freizeit sind Mehrkosten für eine Fahrrad-Überdachung (Fr. 7'000.00) auszuweisen und auch der Unterhalt und die Pflege der Spiel- und Freizeitanlagen führt zu (internen) Mehraufwendungen bei den Werkmitarbeitenden. Demgegenüber stehen Minderaufwendungen für die Kultur zufolge Verzicht auf die Produktion eines Höri-Kalenders, weniger Beitragsgesuchen von Vereinen und Organisationen sowie ein höherer Ertrag an Pachtzinsen (Familiengärten).

Gesundheit (4)

Die Beiträge an die Alters- und Pflegeheime sowie die Spitäts-Organisationen im Rahmen der Pflegefinanzierung steigen insgesamt um Fr. 160'000.00. Höhere Pflegestufen der Bewohnenden und eine längere Aufenthaltsdauer schlagen bei der stationären Pflege mit Fr. 110'000.00 zu Buche. Bei der ambulanten Pflege betragen die Mehrkosten rund Fr. 60'000.00. Während die Beiträge in der Langzeitpflege für öffentliche Unternehmen zugenommen haben, sind es bei der ambulanten Pflege jene Beiträge für die kommunale Spitäts.

Soziale Sicherheit (5)

Die Nettoaufwendungen für die Soziale Sicherheit liegen insgesamt um Fr. 300'000.00 unter dem Budget. Die Kosten im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe konnten erneut gesenkt werden (- Fr. 350'000.00), was auf tiefere Fallzahlen (weniger Neuanmeldungen sowie Ablösung von Klienten und Klientinnen an ZL) zurückzuführen ist. Demgegenüber sind bei den Ergänzungsleistungen zur IV und AHV Neuanmeldungen zu verzeichnen, welche zu Mehraufwendungen im Umfang von netto rund Fr. 70'000.00 geführt haben.

Die Berufsbeistandschaft Bülach verzeichnet weiterhin steigende Fallzahlen, welche sich in einem höheren Beitrag (+ Fr. 35'000.00) gegenüber dem Budget auswirken. Des Weiteren zeigen auch die Leistungen für den Jugendschutz einen negativen Aufwärtstrend (+ Fr. 70'000.00 gegenüber Budget). Für die familienergänzende Betreuung wurden Betreuungsgutscheine im Umfang von Fr. 48'000.00 beansprucht (Budget Fr. 70'000.00).

Im Asylbereich führten die kontinuierlich steigenden Fallzahlen aufgrund der Kontingents-Erhöhung sowie die Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Ukraine dazu, dass per 1. Juni 2023 eine Stelle mit 100 % für die Asylbetreuung geschaffen wurde. Die Fallpauschale des Kantons deckt die höheren Personalkosten sowie die Mietaufwendungen für die angemieteten Unterkünfte nur teilweise.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung (6)

Die Nettoaufwendungen liegen um rund Fr. 25'000.00 unter dem Budget. Grund dafür sind tiefere Abschreibungen sowie Verbrauchs- und Entsorgungsgebühren. Demgegenüber sind punktuelle Mehrkosten beim Unterhalt der Straßen und Verkehrswege festzustellen, weil die Erneuerung der Straßenbeleuchtung an der Zweierstrasse aufgrund der Aktivierungsgrenze (Fr. 30'000.00) über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden musste.

Die Aufwendungen der Stadt Bülach für den Bereich Tiefbau beinhalten auch allgemeine Planungskosten für Wasser/Abwasser und liegen rund Fr. 8'000.00 über dem Budget. Aufgrund einer Auflösung von Abgrenzungsbuchungen aus dem Vorjahr wurden die budgetierten Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund unterschritten.

Umweltschutz und Raumordnung (7)

In dieser Funktion weist der gebührenfinanzierte Bereich Wasserwerk einen Gewinn von Fr. 35'000.00 aus (Budget Fr. 18'100.00), welcher in die Spezialfinanzierung eingeglegt wird. Die Bereiche Abwasser- und Abfallbeseitigung verzeichnen ein Defizit; sie schliessen gegenüber dem Budget rund Fr. 15'000.00 besser (Abwasser) respektive Fr. 5'000.00 schlechter (Abfall) ab. Die Defizite werden der jeweiligen Spezialfinanzierung entnommen. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wurde noch nicht gestartet, weshalb die Abschreibungen tiefer ausfallen. Die Aufwendungen der Stadt Bülach für die Bereiche Raumplanung und Mobilität liegen im Rahmen des Budgets.

Volkswirtschaft (8)

Die Gewinnbeteiligung der Zürcher Kantonalbank lag um Fr. 90'000.00 sowie die Ausgleichsvergütung der EKZ um Fr. 5'000.00 über den budgetierten Erwartungen. Im Weiteren wurde der geplante Unterhalt der Flurwege (Fr. 32'500.00) über die Investitionsrechnung abgewickelt, was das Ergebnis zusätzlich verbesserte.

Finanzen und Steuern (9)

Die Steuererträge wurden insgesamt um rund Fr. 600'000.00 übertroffen. Davon entfallen Fr. 100'000.00 auf die Steuern aus dem Rechnungsjahr sowie Fr. 440'000.00 auf Steuern aus früheren Jahren (Fr. 240'000.00 natürliche Personen und Fr. 200'000.00 für juristische Personen). Im Weiteren fielen auch die Quellensteuern mit Fr. 227'000.00 weitaus höher aus als angenommen (Budget Fr. 180'000.00), da teils Neuzüger an der Quelle und nicht am ordentlichen Register besteuert werden. Die übrigen Steuern bewegen sich im Rahmen des Budgets. Gleiches gilt für die Grundstücksgewinnsteuern, welche sich erwartungsgemäss gegenüber dem Vorjahr reduzieren und mit rund 1.5 Mio. Franken gemäss Budget ausfallen. Die Mehrerträge aus Steuern früherer Jahre und damit die Zunahme der Steuerkraft auf Fr. 2'246.00 führen dazu, dass die Ressourcenausgleichsbeiträge entsprechend tiefer ausfallen.

Rechnungsprüfungskommission

René Häderli, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), bestätigt, dass die RPK die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde vertieft geprüft hat. Fragen zur Jahresrechnung wie auch zur Kostenentwicklung in der Verwaltung wurden der RPK durch den Gemeinderat nachvollziehbar beantwortet. Die RPK dankt dem Finanzvorsteher, dem Gemeinderat und dem Verwaltungsteam für die geleistete Arbeit und beantragt der Gemeindeversammlung, auf Basis des Abschieds vom 14. Mai 2024, die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Diskussion der Gemeindeversammlung

Thomas Schlumpf beantwortet eine Frage aus der Versammlung zu den Grundstücksgewinnsteuererträgen sowie den Aufwendungen des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV).

Abstimmung

Die Stimmberchtigten genehmigen die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Höri einstimmig.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde, mit Aufwendungen von Fr. 17'075'895.60 und Erträgen von Fr. 17'524'772.75 in der Erfolgsrechnung und demzufolge einem Ertragsüberschuss von Fr. 448'877.15, wird genehmigt.
2. Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 643'534.94 werden genehmigt.
3. Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.
4. Der Ertragsüberschuss von Fr. 448'877.15 der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2023 auf Fr. 13'908'491.17.
5. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von Fr. 34'524'719.03 aus.
6. Mitteilung an:
 - Elisabeth Peter, Leiterin Finanzen und Steuern, per Mail
 - A1.2.2 (GV vom 25.06.2024)
 - F3.6.6

2

V4
V4.4

VERWALTUNG UND ORGANISATION
Gemeindeordnung, Gemeindeautonomie
Politische Gemeinde / Personalverordnung (PVO) / Totalrevision / Genehmigung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021, wie folgt zu beschliessen:

1. Die totalrevidierte Personalverordnung der politischen Gemeinde Höri (PVO) wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursesentscheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Erläuterungen

Die aktuelle Personalverordnung stammt aus dem Jahr 2001 und wurde per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt. Dieser Verordnung untersteht das Personal der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde. Durch das Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnungen der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde ab 1. Januar 2022 wurde beschlossen, dass für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde eigene Personalverordnungen zu erarbeiten sind. Die Schulgemeinde erliess am 27. Juni 2023 die neue Personalverordnung.

Dieser totalrevidierten Personalverordnung unterstehen die Angestellten der Politischen Gemeinde Höri. Mitglieder von Kommissionen, die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sowie nebenamtliche Funktionäre unterstehen dieser Personalverordnung nicht. Für sie gilt die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Höri (durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2022 erlassen).

Soweit diese Verordnung und das dazugehörige Vollzugsreglement, welches zu einem späteren Zeitpunkt durch den Gemeinderat erlassen wird, einer Ergänzung bedürfen, gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons Zürich.

Wortlaut Personalverordnung der politischen Gemeinde Höri (PVO)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Höri erlässt die Gemeindeversammlung die Personalverordnung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieser Verordnung unterstehen die Angestellten der Politischen Gemeinde Höri.

² Mitglieder von Kommissionen, die/der Friedensrichter/in sowie nebenamtliche Funktionärinnen bzw. Funktionäre unterstehen dieser Personalverordnung nicht. Für sie gilt die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Höri.

³ Der Gemeinderat kann für besondere Arbeitsverhältnisse der Angestellten, welche nach Bedarf und auf Abruf arbeiten, sowie für Praktikantinnen und Praktikanten besondere Vorschriften erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Art. 3 Begriff "Angestellte"

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilzeitlichen Penum in einem Arbeitsverhältnis zu der Gemeinde Höri stehen. Eingeschlossen sind gemäss Gemeindeordnung oder übergeordnetem Recht zu wählende oder vom Gemeinderat zu ernennende Personen.

Art. 4 Lernende

Lernende nach der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung werden ausserhalb des Stellenplans mit dem vom Bund vorgegebenen Lehrvertrag angestellt. Lehrverhältnisse erhalten ihre Gültigkeit nach Genehmigung der Lehrverträge durch die zuständige kantonale Behörde.

Art. 5 Ergänzungen

Soweit diese Verordnung und das dazugehörige Vollzugsreglement einer Ergänzung bedürfen, gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Staatspersonal des Kantons Zürich.

Art. 6 Grundsätze der Personalpolitik

¹ Die Personalpolitik der Gemeinde Höri orientiert sich am Leistungsauftrag und der Rechtspflege, an den Bedürfnissen der Kundschaft und der Angestellten sowie an den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Höri.

² Der Gemeinderat bestimmt die Massnahmen der Personalpolitik.

Art. 7 Gesamtarbeitsverträge

Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen ist ausgeschlossen.

II. Arbeitsverhältnis

1. Begründung

Art. 8 Grundsatz

¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

² Es kann in besonderen Fällen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.

Art. 9 Anstellungsinstantz

Die Anstellung der Angestellten erfolgt gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglements (OrgR) der Gemeinde Höri, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas Anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist.

Art. 10 Ausschreibung

¹ Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

² Die Ausschreibung kann insbesondere unterbleiben

a. wenn die Stelle durch Beförderung oder Versetzung innerhalb der Verwaltung oder auf dem Wege der Berufung besetzt wird,

b. in Bereichen, in denen die öffentliche Ausschreibung auf Grund der erfahrungsgemäss grossen Fluktuation oder des fehlenden Stellenmarktes einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde.

2. Dauer

Art. 11 Dauer im Allgemeinen

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der gegenseitigen Kündigung begründet.

² Befristete Anstellungsverhältnisse sind in der Regel für längstens ein Jahr zulässig und gelten bei stillschweigender Fortsetzung als unbefristet. Bei sachlich zureichenden Gründen kann die Befristung ausnahmsweise höchstens 18 Monate betragen. Ohne Unterbruch aneinandergereihte befristete Arbeitsverhältnisse gelten ebenfalls nach 18 Monaten als unbefristet. Bei der Anstellung kann die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung vereinbart werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Vereinbarungen für die Anstellung, Anstellungsdauer und die Kündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse mit Ausbildungsscharakter.

³ Alle dieser Verordnung unterstehenden Arbeitsverhältnisse werden für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt. Unbezahlte Urlaube, soweit sie insgesamt sechs Monate nicht übersteigen, werden angerechnet.

Art. 12 Probezeit

¹ Für neu eintretende Angestellte besteht in der Regel eine Probezeit von drei Monaten. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

² Bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder Übernahme einer neuen Funktion kann die Probezeit mit Zustimmung der/des Angestellten wegbedungen oder verkürzt werden.

³ Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht, wird die Probezeit entsprechend verlängert.

3. Beendigung

Art. 13 Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch

- a. Kündigung
- b. Ablauf einer befristeten Anstellung
- c. Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen
- d. Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen
- e. Entlassung invaliditätshalber
- f. Altersrücktritt, Entlassung altershalber
- g. Tod

Art. 14 Pensionierung und vorzeitiger Altersrücktritt sowie Entlassung wegen Invalidität

Die Entlassung wegen Invalidität und altershalber sowie der Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen für das Staatspersonal.

Art. 15 Kündigung, Fristen und Termine

¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a. im ersten Dienstjahr zwei Monate
- b. ab dem zweiten Dienstjahr drei Monate

² Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Verkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

³ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden.

⁴ Die zur Kündigung zuständige Instanz kann Angestellte in begründeten Fällen während der Kündigungsfrist ohne Einfluss auf die Lohnfortzahlung freistellen. Vorbehalten bleibt die Anrechnung eines anderweitig erzielten Verdienstes.

Art. 16 Kündigungsform

Die Kündigung hat beidseits schriftlich zu erfolgen.

Art. 17 Ordentliche Kündigung, Kündigungsgründe

¹ Die Kündigung durch die Gemeinde Höri darf nicht missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts sein und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

² Ein sachlich zureichender Grund besteht namentlich, wenn

- a. mangelhafte Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten vorliegen,
- b. die Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen aufgehoben wird und eine andere, zumutbare Stelle nicht angeboten werden kann oder abgelehnt wird,
- c. die oder der Angestellte während langer Zeit wiederholt oder dauernd an der Erfüllung der Aufgaben verhindert ist.

Art. 18 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder mit dem Verhalten

Eine Kündigung wegen Mängeln in Leistung oder Verhalten ist ein sachlicher Grund, namentlich, wenn diese trotz Mitarbeitergespräch oder einer Zielvereinbarung weiter anhalten oder sich wiederholen. Das Ansetzen einer eigentlichen Bewährungsfrist ist nicht erforderlich.

Art. 19 Kündigungsschutz

¹ Erweist sich die Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, bemisst sich die Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die missbräuchliche Kündigung. Die Ausrichtung einer Abfindung nach Art. 21 bleibt vorbehalten.

² Tatbestand und Rechtsfolgen der Kündigung zur Unzeit richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 20 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen

¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

³ Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 21 Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.

Art. 22 Abfindung

Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen für eine Abfindung und deren Höhe im Vollzugsreglement fest.

4. Versetzung, vorsorgliche Massnahmen und Verweis

Art. 23 Versetzung

Wenn es die Organisation erfordert, kann die Anstellungsinstanz die Funktion beziehungsweise den Aufgabenbereich und den Arbeitsort eines/einer Angestellten ohne Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie im Rahmen der Zumutbarkeit ändern. Eine allfällige damit verbundene Lohnreduktion erfolgt erst nach Ablauf der Dauer, welche der Kündigungsfrist entspricht. Eine Abfindung bleibt vorbehalten.

Art. 24 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Anstellungsinstanz kann Angestellte jederzeit vorsorglich von der Arbeit freistellen, wenn
a. genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,
b. wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, oder
c. zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

² Die Anstellungsinstanz entscheidet auch über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohnes. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses befunden.

Art. 25 Verweis

¹ Bei Arbeitspflichtverletzungen kann die Anstellungsinstanz einen Verweis aussprechen.

² Der Verweis erfolgt im Rahmen eines Gesprächs nach Abklärung des Sachverhalts und Anhörung der/des Betroffenen. Er ist protokollarisch festzuhalten.

5. Rechtsschutz

Art. 26 Anhörungsrecht

- ¹ Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.
² Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist sobald wie möglich nachzuholen.

Art. 27 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen, Kostenersatz

- ¹ Die Gemeinde Höri schützt ihre Angestellten vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.
² Der Kostenersatz richtet sich nach den Bestimmungen für das Staatpersonal.

Art. 28 Weiterzug personalrechtlicher Entscheidungen

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Personal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

1. Rechte

Art. 29 Schutz der Persönlichkeit

Die Gemeinde Höri achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht. Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.

Art. 30 Lohn

- ¹ Die Besoldung des Personals wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen der Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons festgelegt.
² Der Lohn bildet die Vergütung für die gesamte Inanspruchnahme und Betätigung der Angestellten in ihrer Funktion. Vorbehalten bleiben der Ersatz der Dienstauslagen und die Ausrichtung der im Vollzugsreglement geregelten Entschädigungen.
³ Die Löhne für die Lernenden werden von der Anstellungsinstanz im Rahmen branchenüblicher Ansätze im Lehrvertrag vereinbart.

Art. 31 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Angestellte haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.

Art. 32 Lohnentwicklung

Die Lohnentwicklung der Angestellten setzt sich zusammen aus der individuellen Lohnveränderung und allfälligen generellen Lohnveränderungen.

Art. 33 Lohnveränderungen

- ¹ Die für das Staatpersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen oder Lohnreduktionen werden für das Personal der Gemeinde Höri übernommen.
² Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Lage und die Situation am Arbeitsmarkt.

Art. 34 Prämien

Der Gemeinderat regelt die Ausrichtung von Prämien an Angestellte für ausserordentliche Leistungen.

Art. 35 Ferien und Urlaub

¹ Der Gemeinderat legt den Ferienanspruch sowie die bezahlten Urlaubstage fest.

² Die Gewährung von unbezahltem Urlaub erfolgt durch die Anstellungsinstanz.

Art. 36 Militär-, Schutz- und Zivildienst

Die Regelung von Militär-, Schutz- und Zivildienst richtet sich nach den Bestimmungen für das Staatspersonal.

Art. 37 Dienstaltersgeschenke

Für die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal. Bei der Gemeinde Höri absolvierte Lehrjahre gelten als Dienstjahre.

Art. 38 Arbeitszeugnis

Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt. Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 39 Aus- und Weiterbildung

Der Gemeinderat fördert die Aus- und Weiterbildung der Angestellten.

2. Pflichten

Art. 40 Grundsatz

Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie wahren die Interessen der Gemeinde Höri und erfüllen ihre Funktion rechtmässig, wirtschaftlich, initiativ und loyal.

Art. 41 Annahme von Geschenken

Angestellte dürfen im Zusammenhang mit der amtlichen Funktion keine Geschenke oder andere Vergünstigungen für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke und Naturalleistungen mit einem finanziellen Wert bis max. Fr. 200.00.

Art. 42 Amtsgeheimnis

Die Angestellten sind über dienstliche Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 43 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen für das Staatspersonal. Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit sowie die Ruhe- und Feiertage.

² Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es im Hinblick auf die Gesundheit und auf familienrechtliche Verpflichtungen zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Mehrzeit, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

Art. 44 Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

² Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist immer erforderlich. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

³ Bei übermässiger Belastung kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.

Art. 45 Öffentliche Ämter

Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtswang (Meldepflicht).

IV. Personalvorsorge

Art. 46 Berufliche Vorsorge

Für die berufliche Vorsorge haben die Angestellten der vom Gemeinderat im Einverständnis mit dem Personal festgelegten Vorsorgeeinrichtung beizutreten. Es gelten die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 47 Versicherungen

¹ Die Mitarbeitenden werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

² Der Gemeinderat legt die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall fest und regelt die Einzelheiten. Er schliesst eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab.

³ Der Gemeinderat kann weitere Versicherungen zugunsten der Mitarbeitenden abschliessen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Beteiligung des Personals an den Prämien der freiwilligen Versicherungen fest.

Art. 48 Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Angestellten können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann den Angestellten ein Case-Management angeboten werden. Dabei gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Staatspersonal.

Art. 49 Leistungen im Todesfall

Hinterlässt eine verstorbene Angestellte/ein verstorbener Angestellter der Gemeinde Angehörige (Ehegattin / Ehegatten, Konkubinatspartner/in, eine/n eingetragene/n Partner/in, minderjährige Kinder), werden ihnen der Lohn im Monat des Todes und ein weiterer Monatslohn ausgerichtet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 50 Vollzugsreglement

Zum Vollzug dieser Personalverordnung erlässt der Gemeinderat ein Vollzugsreglement.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde vom 12. Dezember 2001 sowie alle übrigen früheren Anordnungen, soweit diese ihr widersprechen.

Rechnungsprüfungskommission

René Häderli, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), bestätigt, dass die Personalverordnung der Politischen Gemeinde (PVO) nach dem Grundsatz der finanziellen Tragbarkeit geprüft wurde. Fragen zur PVO wurden der RPK durch den Gemeinderat vorgängig beantwortet.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, auf Basis des Abschieds vom 22. Mai 2024, die Personalverordnung der Politischen Gemeinde abzulehnen. Die Gründe für den negativen Abschied sind, dass die wesentlichen Anpassungen aufgezeigt, aber zu wenig konkret formuliert sind und einen Freiraum für den Vollzug zulassen. Die finanzielle Tragbarkeit kann aufgrund dessen nicht geprüft werden. Die RPK führt insbesondere die Art. 22 (Abfindungen) und Art. 35 (Ferienanspruch) an.

Stellungnahme des Gemeinderates

Roger Götz führt die im ablehnenden Abschied der RPK erwähnten Artikel der Personalverordnung (PVO) detailliert aus, geht auf die Empfehlungen der RPK ein und erläutert die Haltung des Gemeinderates.

Diskussion der Gemeindeversammlung

Vereinzelte ablehnende und zustimmende Wortmeldungen gehen ein. Es wird eine Frage zur Zuständigkeit des Vollzugsreglements gestellt, welche zur Zufriedenheit beantwortet werden konnte.

Abstimmung

Die Stimmberchtigten genehmigen die Personalverordnung der Politischen Gemeinde Höri (PVO) mit 25 Ja-Stimmen gegenüber 18 Nein-Stimmen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die totalrevidierte Personalverordnung der politischen Gemeinde Höri (PVO) wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Sofern sich als Folge von Rekursescheiden Änderungen an der vorliegenden Verordnung als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.
4. Mitteilung an:
 - Nathalie Homberger, Verwaltungsleiterin, per Mail
 - A1.2.2 (GV vom 25.06.2024)
 - V4.4

ho

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen sind.

Schluss der Versammlung

Auf Anfrage hin wird gegen die Geschäftsführung keine Einsprachen erhoben. Niemand meldet sich mehr zu Wort.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Protokoll ab dem 28. Juni 2024 auf der Homepage der Politischen Gemeinde Höri einsehbar sein wird. Zudem verweist er auf die geltenden Rekurs Fristen.

Für richtiges Protokoll zeichnen:

Der Vorsitzende



Roger Götz
Gemeindepräsident

Die Protokollführerin



Nathalie Homberger
Verwaltungsleiterin